

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zuleben<sup>1</sup>. Saburow machte seinerseits positive Vorschläge und erörterte mit Bismarck den russischen Standpunkt in der Frage der Meerengen, deutete anfangs Februar auch bereits die Frage eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Deutschland und Rußland an<sup>2</sup>. Aus den damals eingeleiteten Verhandlungen ergab sich schließlich ein neues Drei-Kaiser-Abkommen, das für Rußland die Sicherheit im Schwarzen Meer, für Österreich Beruhigung über seine Stellung im Orient, für Deutschland die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens bedeuten sollte<sup>3</sup>.

Kaiser Wilhelm I. verfolgte die neue Annäherung mit lebhaftester innerer Zustimmung. Er suchte daher in einem eigenhändigen Schreiben vom 16. Januar 1881 an den Kaiser Franz Joseph diesen zur Annahme eines Vertragsentwurfes zu veranlassen<sup>4</sup>, da ein Drei-Kaiser-Bündnis ein großes moralisches Gewicht in der Wagschale des europäischen Friedens bedeuten müßte.

Noch ehe das Bündnis zustande kam, wurde am 13. März 1881 in Petersburg Kaiser Alexander II. ermordet. Sein in die schwebenden Verhandlungen eingeweihter Sohn Alexander III. betrachtete den Abschluß des Bündnisses nicht nur als Vermächtnis seines Vaters, sondern als einen Ausdruck seiner eigenen Überzeugung<sup>5</sup>. So wurde denn am 18. Juni 1881 das Drei-Kaiser-Bündnis von Bismarck, dem Grafen Széchényi und dem Botschafter v. Saburow nebst einem Zusatzprotokoll<sup>6</sup> in Berlin unterzeichnet. Der Vertrag bestimmte bei dreijähriger Dauer, daß in dem Falle, wo eine der drei Kaiser-mächte sich mit einer vierten Großmacht im Kriege befinden würde, die beiden anderen ihr gegenüber eine wohlwollende Neutralität aufrechtzuerhalten und ihre Tätigkeit der örtlichen Begrenzung des Streitfalles zu widmen hätten. Rußland erklärte in Übereinstimmung mit Deutschland seinen festen Entschluß, „die Interessen zu achten, die sich aus der Österreich-Ungarn durch den Berliner Vertrag zugesicherten Stellung ergeben“. Neue Veränderungen in dem territorialen Besitzstande der europäischen Türkei sollten sich nur auf Grund eines gemeinsamen Abkommens zwischen den Kaisermächten vollziehen können. Der europäische und wechselseitig verpflichtende Charakter des Grundsatzes der Schließung der Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen wurde anerkannt. Die Mächte wollten gemeinsam darüber wachen, daß die Türkei von diesem Grundsatz nicht zugunsten der Interessen irgendeiner Regierung abwich. In einem geheimen Zusatzprotokoll hieß es hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina ausdrücklich: „Österreich-Ungarn behält sich vor,

<sup>1</sup> Gr. Pol. Nr. 514, 515.

<sup>2</sup> Gr. Pol. Nr. 517.

<sup>3</sup> Gr. Pol. Nr. 518.

<sup>4</sup> Gr. Pol. Nr. 524.

<sup>5</sup> Gr. Pol. Nr. 526.

<sup>6</sup> Gr. Pol. Nr. 532.